

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2004

über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2008

(2004/659/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2005 bis 2019 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4,

gestützt auf den Bericht der Jury vom Februar 2004, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurde,

in der Erwägung, dass die Kriterien gemäß Artikel 3 und Anhang II des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG vollständig erfüllt sind,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission vom 27. April 2004 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Stadt Liverpool wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zur Kulturhauptstadt Europas für 2008 erklärt.

Artikel 2

Die Stadt Stavanger wird gemäß Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zur Kulturhauptstadt Europas für 2008 erklärt.

Artikel 3

Beide Städte ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung der Artikel 1 und 5 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'DONOGHUE

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 1.